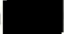




Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /

@jumi.landsh.de
Telefon: 0431-988 

Versand via Email




25. Oktober 2024

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 16.10.2024

Bescheid

Sehr geehrte 

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 16.10.2024 an das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) entscheide ich wie folgt:

1. Auf Ihren Antrag übermittle ich Ihnen die unter Punkt II. dieses Bescheids dargelegten Informationen.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 16.10.2024 haben Sie per E-Mail an das Ministerium für Justiz und Gesundheit einen Antrag nach dem IZG-SH unter dem Betreff „Aussonderung nach PsychKG [#319567]“ übersandt.

Darin bitten Sie um die Zurverfügungstellung der Informationen, wie viele Menschen in Schleswig-Holstein unter die Anwendung des PsychHG fallen, welche Behörde darüber bestimmt, welche konkreten Kriterien für die Anwendung des PsychHG gelten und, ob die Landespolizei Zugriff auf diese Kennzeichnung hat.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

Zu 1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 Satz 1 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 16.10.2024 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH. Hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Darunter fallen auch die von Ihnen begehrten Informationen.

Es ist kein Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände des IZG-SH eröffnet. Die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein

fares Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 4 IZG-SH werden durch eine Bekanntgabe der gewünschten Informationen nicht tangiert und somit auch nicht gefährdet.

Auch bestehen keine schutzwürdigen privaten Interessen nach § 10 IZG-SH. Danach können Informationen dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen Dritter, wie etwa personenbezogene Daten, offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, vgl. § 10 Nr. 1 IZG-SH. Die angefragten Informationen betreffen jedoch lediglich aggregierte Zahlen und keine personenbezogenen Daten oder andere sensible Informationen. Durch die Bekanntgabe der reinen Anzahl der nach dem PsychHG untergebrachten Personen wird die Privatsphäre betroffener Individuen nicht verletzt, da keine Rückschlüsse auf Einzelfälle möglich sind.

Aus diesem Grund erteile ich Ihnen folgende Auskünfte:

- a) Landesweit gab es 2022 2.288 Fälle von (vorläufigen) Unterbringungen nach PsychHG. Im Jahr 2023 belief sich die Anzahl der Fälle auf 2.443.
- b) Nach § 2 Abs. 1 S. 1 PsychHG sind Träger der Aufgaben nach diesem Gesetz die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise und kreisfreien Städte richten zur Erfüllung ihrer im PsychHG genannten Aufgaben Sozialpsychiatrische Dienste ein (§ 2 Abs. 2 S. 1 PsychHG). Zu den Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes zählen insbesondere die Krisenintervention und Unterbringungsmaßnahmen.
- c) Die Voraussetzungen der Unterbringung finden sich in § 7 PsychHG.
- d) Die Landespolizei hat keinen Zugriff auf Daten der Kreise und kreisfreien Städte nach dem PsychHG.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.